

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DOS Swiss Pipe AG (nachfolgend: „Lieferantin“) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen mit Bestellern. Es kann auf diese Lieferbedingungen sowohl von einem Rahmenvertrag als auch von Einzelverträgen aus verwiesen werden. Diese Lieferbedingungen gelten dann als integrierender Bestandteil der jeweiligen Verträge.
2. Diese Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von der Lieferantin ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
3. Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung der Lieferantin, dass sie die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen. Mit der Bestellung erklärt sich der Vertragspartner mit der Geltung dieser Lieferbedingungen einverstanden.
4. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Schriftliche Individualvereinbarungen gehen diesen Lieferbedingungen vor.

II. Leistungsumfang

Die Lieferungen und Leistungen der Lieferantin sind in der Auftragsbestätigung einschließlich eventueller Beilagen zu dieser abschließend aufgeführt.

III. Pläne, Zeichnungen und Geheimhaltung

1. Die Lieferantin erbringt ihre Leistungen ausschließlich basierend auf den vorgängig für den konkreten Auftrag erstellten und/oder übergebenen Unterlagen des Bestellers.
2. Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder außerhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen, technische Unterlagen, Muster, Prozessbeschreibungen oder Daten, welche ihnen im Rahmen des Vertrages zur Kenntnis gelangen weder missbräuchlich anzuwenden noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis zu bringen oder dem Zugriff preiszugeben.
4. Sämtliche Unterlagen, Pläne, Prüfberichte und dergleichen, welche für den konkreten Auftrag des Bestellers erstellt und/oder der Lieferantin in diesem Zusammenhang übergeben wurden, werden auf Wunsch des Bestellers mit Abnahme der Leistung im Original übergeben. Für die Lagerung von nicht zurückgenommenen Unterlagen wird jede Haftung abgelehnt.

IV. Vorschriften im Bestimmungsland und Schutzvorrichtungen

Der Besteller hat der Lieferantin spätestens mit der Bestellung auf die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die

Ausführung der Lieferungen und Leistungen, die Montage, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

V. Preise

1. Alle Preise verstehen sich – mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung – netto, ab Werk, ohne Verpackung, in frei verfügbaren Schweizer Franken und ohne irgendwelche Abzüge.
2. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis der Lieferantin zurückzuerstatten, falls diese hierfür leistungspflichtig geworden ist.
3. Die Lieferantin behält sich eine Preisanpassung vor, falls die geforderte Qualität oder Umfang der vereinbarten Lieferungen von der offerierten Leistung abweicht.
4. Mehraufwendungen von Material oder Leistungen, die vorher nicht im Offert Umfang erfasst worden sind, da diese nicht bekannt waren, werden dem Besteller schriftlich (per Mail oder mit Rapporten) mitgeteilt und sind in entsprechender Form schriftlich vom Besteller freizugeben.
5. Auch ohne explizite schriftliche Vereinbarung behält sich die Lieferantin bei langfristigen Aufträgen (= 12 Monate und länger) generell vor, die Preise in gegenseitiger Absprache anzupassen, wenn Materialpreise (Legierungszuschläge), markante Währungsschwankungen oder andere Veränderungen der Import-/Exportkosten vorkommen.
6. Stehzeiten werden gesondert berechnet.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlungen sind vom Besteller am Domizil der Lieferantin ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.
2. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, hat der Besteller jede Rechnung der Lieferantin innert 30 Tagen ab Faktura Datum zu begleichen.
3. Die Zahlungen sind vom Besteller selbst dann zu leisten, wenn er Gewährleistungsansprüche geltend macht oder wenn sich die Lieferungen bzw. Leistungen aus Gründen, die die Lieferantin nicht zu vertreten hat, verzögern.
4. Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins von 5% zu entrichten. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

VII. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferantin bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen, bis sie die Zahlungen gemäß Vertrag vollständig erhalten hat.

VIII. Annullierung von Bestellungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Bestellungen können innert 3 Werktagen kostenlos annulliert werden, davon ausgenommen Material das durch die Lieferantin bereits bestellt wurde und nicht mehr annulliert werden kann.
2. Annullationen ausserhalb dieser Frist, werden nach Möglichkeit berücksichtigt, in jedem Fall aber mit einer Pauschale für den entstandenen administrativen Aufwand in der Höhe von CHF 250.00 in Rechnung gestellt. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

IX. Lieferfrist

1. Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, bzw. nach Eingang der bereinigten vom Kunden genehmigten Auftragsbestätigung (inkl. Pflichtenheft, Ausführungsunterlagen, technischen Anforderungen, Schweiß- und Prüfqualität usw.), sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen Seite 2/3 technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:
 - a) wenn der Lieferantin die Angaben (z.B. Zeichnungen, Stücklisten, Engineering zur Berechnung von Komponenten etc.), die sie für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;
 - b) wenn Hindernisse auftreten, die die Lieferantin trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihr, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse;
 - c) wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
4. Eine allfällige Verzugsentschädigung setzt voraus, dass eine Verspätung nachweisbar durch die Lieferantin verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin.
5. Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist; obenstehende Ausführungen sind analog anwendbar.
6. Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. IX

ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der Lieferantin, jedoch gilt sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

X. Verpackung

Die Lieferung wird ohne anderslautende Vereinbarung unverpackt im Werk zur Abholung bereitgestellt. Auf ausdrücklichen Auftrag des Bestellers hin, wird die Ware verpackt und entsprechende Arbeiten von der Lieferantin in Rechnung gestellt.

XI. Ablieferung / Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen mit Übergabe resp. der allfällig vereinbarten Abnahme der Lieferungen und Leistungen über, was vom Besteller mit Unterzeichnung des Lieferscheins, resp. der Leistungsrapporte schriftlich bestätigt wird.

XII. Prüfung und Abnahme

1. Die Lieferantin wird die Lieferungen und Leistungen vor Übergabe prüfen. Jeder Auftrag wird nach dem Qualitätssicherungssystem ISO 9001:2015 / ISO-3834-2:2005 abgewickelt und bei der Ablieferung entsprechend behandelt.
2. Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen umgehend zu prüfen und der Lieferantin allfällige Mängel innert 10 Tagen nach Übergang von Nutzen und Gefahr gemäß Ziff. XI schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er dies, so gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.
3. Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.
4. Q-Dokumentationen, Prüfpläne, Abnahmeprotokolle usw. werden entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen ausgestellt und mitgeliefert, bzw. nachgereicht oder vor Ort übergeben.
5. Die zur Abnahme erforderlichen Werkzeuge, Werkstücke und Vorrichtungen, sofern nicht in der Auftragsbestätigung festgelegt, sind vom Besteller kostenlos beizustellen.

XIII. Montage

Übernimmt die Lieferantin auch die Montage oder die Montageüberwachung ausserhalb ihres er es, bedarf es einer expliziten Vereinbarung zwischen den Parteien. Die nachfolgenden Bestimmungen betr. Gewährleistung und Haftung der Lieferantin finden jedoch auch in diesem Falle Anwendung.

XIV. Gewährleistung, Haftung für Mängel

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit der Übergabe oder der eventuell vereinbarten Abnahme der Lieferungen und Leistungen, bei späterer Inbetriebnahme spätestens 60 Tage danach.
2. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz, Abschluss der Reparatur oder ab Abnahme, höchstens aber bis zum Ablauf einer Frist, die das Doppelte der Gewährleistungsfrist gemäß vorhergehendem Absatz beträgt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

3. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Maßnahmen zur Schadensminderung trifft und der Lieferantin Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
4. Die Lieferantin verpflichtet sich auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile der Lieferungen des Lieferanten, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis u Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach ihrer Wahl auszubessern oder zu ersetzen.
5. Die Gewährleistung für zugesicherte Eigenschaften betrifft nur Eigenschaften, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, gilt die Zusicherung als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich dieser Prüfung erbracht worden ist. Sollten gewisse Leistungsmerkmale nicht auf Anhieb erfüllt sein, verpflichtet sich die Lieferantin, alles daran zu setzen, die Leistungsmerkmale zu erreichen. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch die Lieferantin.
6. Von der Gewährleistung und Haftung der Lieferantin ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht von der Lieferantin ausgeführte Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die die Lieferantin nicht zu vertreten hat.
7. Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernimmt die Lieferantin die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.

XV. Ausschluss weiterer Haftung der Lieferantin

1. Die vorliegenden Bedingungen finden auf alle Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, Anwendung. Alle nicht ausdrücklich ausgeschlossenen und/oder explizit genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag richten sich nach dem Obligationenrecht.
2. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.
3. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der Lieferantin, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen. Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

XVI. Schlussbestimmungen

1. Die Lieferantin behält sich das Recht vor, diese "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" für künftige Geschäfte jederzeit anzupassen. Es gelten die jeweils aktuellen "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, aufgeschaltet auf www.dos-swisspipe.ch
2. Der Besteller ist ohne eine vorgängige, schriftliche Genehmigung des Anbieters nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnis auf Dritte zu übertragen.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages möglichst nahekommen.
4. Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Lieferantin und dem Besteller gilt ausschliesslich das Schweizer Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Wareneinkauf („Wiener Kaufrecht“; CISG) wird explizit ausgeschlossen.
5. Gerichtsstand ist Arbon.

Ergänzungen:

I. Leistungsdurchführung, -Umfang und -Fristen

1. Zur Ausführung der Leistung ist der Auftragnehmer erst dann verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der AG die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat und eine allenfalls vereinbarte Anzahlung geleistet hat. Mit dieser Voraussetzung beginnt die Leistungsfrist.
2. Leistungen, die nicht ausdrücklich im Leistungsverzeichnis oder in sonstigen vom AG gezeichneten Vertragsunterlagen enthalten sind, sind nicht geschuldet.
3. Erfolgt die Ausführung der Leistungen aufgrund von vom AG übergebenen Plänen, Skizzen oder Anweisungen garantiert dieser der AIM die Richtigkeit der beigestellten Unterlagen und Angaben. Eine Prüfpflicht von AIM hinsichtlich dieser Unterlagen und Angaben besteht nicht. Sollte der AG eine Überprüfung der von ihm beigestellten Gewerke oder Unterlagen wünschen, so ist eine solche ausdrücklich zu vereinbaren und muss entsprechend abgegolten werden.
4. Beschränkungen des Leistungsumfanges: Bei Provisorien besteht keine Gewähr und ist nur mit einer sehr beschränkten und nur mit einer den Umständen entsprechenden Haltbarkeit zurechnen. Bei eloxierten und beschichtetet Materialien sind Unterschiede und den Farbnuancen nicht ausgeschlossen.
5. Seitens des AG sind folgende Punkte zu beachten:
 - a. Kostenlose Beistellung eines Auto- oder Baukranes nach unserer Wahl, sowie die Gerüstung bei einer Arbeitshöhe über 4m (falls nicht anders vereinbart).
 - b. Gewährleistung eines reibungslosen Arbeitsablaufes. Die Voraussetzungen dazu bieten befahrbare Straßen für LKW, ebene Flächen zur Gerüstaufstellung, fertige Unterkonstruktionen, kostenlose Strom- und Wasserbeistellung, Bereitstellung geeigneter

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Lagerflächen im Montagebereich (ev. unter Dach), bauseitiger Abschluss einer Bauwesensversicherung und ordnungsgemäße Abnahme der Teilleistungen nach unserer Angabe.

- c. Für allfällige zur Durchführung des Auftrages notwendigen behördlichen Bewilligungen hat der AG auf eigene Kosten zu sorgen.

6. Nach- bzw. Zusatzarbeiten werden von AIM nur nach schriftlicher Bestellung vom AG durchgeführt.

7. Die von AIM angeführten Lieferfristen sind freibleibend, falls sie nicht ausdrücklich schriftlich als Fixtermin vereinbart werden. Wird der vereinbarte Fertigstellungstermin aus Gründen, die der Sphäre des AG zuzurechnen sind, nicht eingehalten, werden die Leistungsfristen bzw. der Fertigstellungstermin entsprechend verlängert oder hinausgeschoben. Dasselbe gilt bei Abänderungen oder Ergänzungen der ursprünglich vereinbarten Leistungen. Etwaige daraus entstehende Mehrkosten für AIM sind vom AG zu tragen.

8. Die erbrachte Leistung gilt mit der Übergabe oder Inbetriebnahme, auch nur eines Teiles des Leistungsumfanges, als erfüllt.

II. Storno

Im Falle der Stornierung eines bestätigten Auftrages durch den Auftraggeber, verpflichtet sich dieser, eine Stornogebühr im Ausmaß von 20 % des vereinbarten Preises zu bezahlen. Hiervon unberührt bleiben Schadenersatzforderungen unsererseits für bereits erbrachte Leistungen.

III. Mängelrüge

- a. Mängelrügen sind jeweils sofort schriftlich geltend zu machen, äußerlich erkennbare innerhalb von 5 Tagen nach Fertigstellung der Ware.
- b. Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften. Falls wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. unseres Partners zu liefern haben, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den vorgesehenen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs gem. Ziff. 19.
- c. Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Partner oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, stehen wir ebenso wenig ein für die Folgen unsachgemäßer und ohne unsere Einwilligung vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Partners oder Dritter. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.
- d. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt.
- e. Wurde eine Abnahme der Ware oder eine Erstprüfung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Partner bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können.

f. Uns ist die Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen.

g. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge bessern wir nach unserer Wahl die beanstandete Ware nach oder liefern einwandfreien Ersatz.

IV. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen unserer Lieferanten und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet, es sei denn, dass er den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

V. Warenursprung

Der Warenursprung ist unter Angabe des Ursprungslandes auf der Auftragsbestätigung und Originalrechnung positionsweise auszuweisen und mit Firmenstempel, Datum und Unterschrift zu bestätigen; haben alle Positionen das gleiche Ursprungsland, kann ein pauschaler Ausweis erfolgen.

Sofern nicht bereits eine generelle Warenursprungserklärung für Schweizer Lieferanten oder eine Langzeit-Lieferantenerklärung (EWG Nr. 3351/83) für EU-Lieferanten bei uns vorliegt.

Ursprungsland: _____

Bitte beachten: „EU kann nicht als Länderbezeichnung akzeptiert werden!“

VI. Verhaltensgrundsätze

Der Lieferant verpflichtet sich die Verhaltensgrundsätze (Code of Conduct) in Bezug auf Ethik und Moral (Menschenrechte, Kinderarbeit, Korruption und Bestechung, Beachtung der diesbezüglichen Gesetze und dgl.) zu achten und gegenüber seinen Lieferanten ebenfalls sicherzustellen.

VII. Pflichten des KUNDEN

Der KUNDE ist verpflichtet, alle Vorbereitungs- und Unterstützungshandlungen in Bezug auf die LIEFERGEGENSTÄNDE und DIENSTLEISTUNGEN korrekt und rechtzeitig vorzunehmen (inkl. Erlangung von behördlichen Bewilligungen für die Absperrung und Nutzung von öffentlichem Grund). Insbesondere hat der KUNDE die für die Liefergegenstände und DIENSTLEISTUNGEN erforderlichen Informationen und Sachmittel rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und der Lieferantin auf allfällige spezielle behördliche und andere Vorschriften und Richtlinien und Besonderheiten schriftlich aufmerksam zu machen. Ebenfalls hat der KUNDE der Lieferantin über spezielle funktionstechnische Anforderungen, die von branchenüblichen oder von der Lieferantin abgegebenen Empfehlungen abweichen, schriftlich zu unterrichten. Der KUNDE hat der Lieferantin den erforderlichen Zutritt zu gewähren und die ungehinderte Zufahrt zur Abladestelle und/oder Baustelle auf befestigten Zufahrtswegen für Fahrzeuge bis 40 Tonnen sicherzustellen. Überdies ist der KUNDE für Lagerflächen für Material- und Stromanschlüsse verantwortlich sowie die Gewährleistung SUVA-konformer Sicherheitsmaßnahmen (Gerüst, Grabenverbau, etc.) auf der Arbeitsstelle. Der KUNDE hat alle Nebenarbeiten wie Tiefbau-, Maurer-, und Elektroarbeiten gemäß den gültigen Arbeitsvorschriften der Schweiz auszuführen. Bei MONTAGEARBEITEN hält sich der KUNDE an das von der Lieferantin bestimmte Vorgehen. Sämtliche erdverlegte Leitungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

sind in eine gute verdichtete Sandschüttung einzubetten, deren Schichtdicke oberhalb und unterhalb der Rohre mindestens 10 cm betragen muss. Die Endstücke der Flüssigkeitstransportleitungen sind von außen wasserfrei zu halten. Gebäude und Schächte, in welche die Leitungen eingeführt werden, sind wasserdicht herzustellen. Allenfalls eintretendes Wasser muss kurzfristig wieder ablaufen können. Weiterführende Leitungen dürfen erst nach Montage der Anschlussverbindungen angeschlossen werden. Die im Gebäude weiterführenden Leitungen sind so anzuschließen, dass keine Dehnungskräfte auf die Anschlussverbindungen wirken. Der Rohrgraben muss während der ganzen Dauer der MONTAGEARBEITEN wasserfrei gehalten werden. Im Arbeitsbereich der Mitarbeiter der Lieferantin ist ausreichend Platz vorzusehen, insbesondere für das Nachdämmen an Verbindungsstellen. Die elektrischen Anschlüsse und Verbindungen außerhalb des Rohrnetzes für die Überwachungsanlage sind durch den KUNDEN zu erstellen und zu warten.

VIII. Bezug von Dritten

Die Lieferantin ist berechtigt, Dritte zur Vertragserfüllung beizuziehen. Die Lieferantin steht für die Leistungen von beigezogenen Dritten gleich wie für eigene Leistungen ein.